

Zusammenstellung der Vorschläge für die Änderungen der Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen

Vorschlag	Neuer Text (neue Textstellen in rot)	Bisherige Regelung (zu streichende Textstellen in rot)	Stellungnahme 91
<p>Harald Scherer zu Verdienstausschlag in § 2 Absatz 1: 15,- € statt 10,- € als Durchschnittssatz für normaler Dienstausschlag, inkl. Hin- und Rückfahrt 35,- € statt 25,- € als Obergrenze für Durchschnittssatz für Freiberufler Berechnungsausdehnung auf 20.00 Uhr, samstags, 7.00 - 14.00 Uhr.</p>	<p>Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag in Höhe von 15,- € je angefangene Stunde der Tätigkeit einschließlich der sitzungsortbezogenen Hin- und Rückfahrt maximal vom Wohnort, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstausschlag entstehen kann. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als 35,- € je Stunde beträgt. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werkzeuge, und zwar montags bis samstags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr.</p>	<p>Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag in Höhe von 10,- € je angefangene Stunde der Tätigkeit, wenn ihnen nachweislich ein Verdienstausschlag entstehen kann. Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, jedoch nicht mehr als 25,- € je Stunde beträgt. Der Anspruch auf Zahlung des Durchschnittssatzes wird beschränkt auf Werkzeuge, und zwar montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr.</p>	<p>Der normale Durchschnittssatz ist seit der Umstellung 2001 von 20,- DM auf 10,- € unverändert. Der Mindestlohn wird 2022 auf 12,- € steigen und von daher ist dies angemessen. Inwieweit die Kosten für die Hin- und Rückfahrt Verdienstausschlag hinzugerechnet werden sollen, ist kritisch abzuwägen zwischen dem Charakter des Ehrenamtes und der Nichtentschädigung „sonstiger Mandatsträger“. Die Obergrenze für Freiberufler in der Gesetzesänderung von 2011 ist sofort im Februar 2012 eingesetzt worden und seither unverändert bei 25,- €. Im Rahmen der allgemeinen Lohn- und Kostenentwicklung könnte auch durchaus dies angepasst werden. Die sehr großzügige Samstag-Regelung hat nur bei samstäglichem Fraktions-sitzungen oder bei Fraktions-klausurtagungen eine tatsächliche Auswirkung.</p>
<p>Harald Scherer zu Fahrkosten (E-Bikes) in § 3 Absatz 2. SPD-Antrag 0542/2022 wird u „eine Regelung der <i>Fahrtkostenerstattung</i>“ gebeten, „die das Bilden von <i>Fahrtgemeinschaften</i> und die <i>Fahrt mit dem Fahrrad zu Gremien-sitzungen fördert.</i>“</p>	<p>Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostenrechts gewährt. E-Bikes oder Pedalics zählen als zweirädrige Kraftfahrzeuge im Sinne des § 6 Abs. 1 HRKG. Für die Benutzung von Fahrrädern ohne Kraftantrieb wird eine Entschädigung von 0,09 € pro km gewährt.</p>	<p>Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostenrechts gewährt.</p>	<p>Nach § 6 Hessisches Reisekosten-gesetz sind 0,35 € für die Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges und 0,18 € für ein zweirädriges Kraftfahrzeug und 0,06 € je km für ein Fahrrad als Entschädigung vorgesehen. Die Mitnahmeentschädigung beträgt 0,02 € pro Person und km, bei zweirädrigen Kraftfahrzeugen 0,01 €. Vom Hessischen Landkreistag wird derzeit auf unsere Bitte hin geprüft, ob über die Regelungen des HRKG per Satzung herausgegangen werden darf, auch die Erklärung von E-Bikes und Pedalics als „zweirädrige Kraftfahrzeuge“.</p>
<p>Harald Scherer zur Teilpauschalierung der Aufwandsentschädigung 200,- € pro Monat bei Kürzung des Sitzungsgeldes auf 25,- €,</p>	<p>(1 neu) Kreistagsabgeordneten wird neben dem Ersatz des Verdienstausschlags und der Reisekosten eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 200,- € gewährt.</p>	<p>(1) Ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt</p>	<p>Das Sitzungsgeld ist seit der Umstellung 2001 von 70,- DM auf 40,- € unverändert. Vielleicht sollte man (ebenso wie den ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten) den Schritt zur monatlichen</p>

Landkreis Gießen

Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Az: 91 000-502

<p>Wegfall der Differenzierung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz in § 4 Abs.1 (neu) und 2 (neu).</p>	<p>(2 neu) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich Tätige, die an Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes von pauschal 25,- € pro Tag, unabhängig von der Anzahl der Sitzungen. Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld wird auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) der Kreistagsausschüsse und Kommissionen, des Kreisaußenländerbeirates und der Fraktionen gezahlt.</p> <p>Das Sitzungsgeld wird für alle Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung und für alle Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien und für alle Fraktionssitzungen im Sinne des § 5 gewährt.</p>	<p>sind, haben für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung oder auf einen Auslagenersatz für bis zu höchstens 2 Sitzungen am Tage, bei mehrtägigen Sitzungen pro Sitzungstag. Aufwandsentschädigung in Form von Sitzungsgeld wird auch für die nachgewiesene Teilnahme an virtuellen Sitzungen (zum Beispiel Telefon- oder Videokonferenzen) der Kreistagsausschüsse und Kommissionen, des Kreisaußenländerbeirates und der Fraktionen gezahlt.</p> <p>Eine Aufwandsentschädigung von 40,00 € je Sitzung ist für Sitzungen von Kreisgremien nach dem Kommunalverfassungsrecht oder sonstigen Gesetzen sowie der Kreistagsgeschäftsordnung zu gewähren. Ein Auslagenersatz von 20,00 € je Sitzung ist für Sitzungen der Beiräte und sonstigen von den Organen des Landkreises Gießen gebildeten Gremien zu gewähren.</p>	<p>Vollpauschale auf 250,- € (ohne Sitzungsgeld) wagen, weil das den Aufwand deutlich reduzieren würde.</p> <p>Von einer Abschaffung der Begrenzung auf 2 Sitzungen pro Tag wird – bei Beibehaltung von Sitzungsgeld – abgeraten.</p> <p>Zu klären wäre dann auch die Frage Teilpauschalen für die Mitglieder des Kreisaußenländerbeirats.</p> <p>Bei Reduzierung des Sitzungsgeldes wäre der Wegfall einer Differenzierung zwischen Sitzungsgeld (bei kommunalverfassungsrechtlichen Sitzungen) und Auslagenersatz (bei Beiratssitzungen) nachvollziehbar.</p>																
<p>Harald Scherer zur Neuordnung der erhöhten mtl. Aufwandsentschädigung in § 4 Abs. 2 mit Wegfall der Differenzierung nach Fraktionsgröße und einer veralteten Regelung für Kreisbeigeordnete</p>	<p>Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale</p> <table border="0"> <tr> <td>der Kreistagsvorsitzende</td> <td>300,- €</td> </tr> <tr> <td>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</td> <td>50,- €</td> </tr> <tr> <td>die Ausschussvorsitzenden</td> <td>100,- €</td> </tr> <tr> <td>die Fraktionsvorsitzenden</td> <td>200,- €</td> </tr> </table> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,- €.</p>	der Kreistagsvorsitzende	300,- €	die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	50,- €	die Ausschussvorsitzenden	100,- €	die Fraktionsvorsitzenden	200,- €	<p>(2) Darüber hinaus erhalten als erhöhte Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale</p> <table border="0"> <tr> <td>der Kreistagsvorsitzende</td> <td>250,- €</td> </tr> <tr> <td>die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden</td> <td>30,- €</td> </tr> <tr> <td>die Ausschussvorsitzenden</td> <td>50,- €</td> </tr> <tr> <td>die Fraktionsvorsitzenden</td> <td>50,- € als Grundbetrag, sowie 20,- € multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €.</td> </tr> </table> <p>Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,- €; sollte ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r jedoch in einem Monat an mehr als fünf Sitzungen nach Absatz 1 teilnehmen, besteht ein Anspruch auf weitere 40,- € (je teilgenommener Sitzung) für diesen Monat.</p>	der Kreistagsvorsitzende	250,- €	die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €	die Ausschussvorsitzenden	50,- €	die Fraktionsvorsitzenden	50,- € als Grundbetrag, sowie 20,- € multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €.	<p>Die derzeit geltenden Sätze für die erhöhte Aufwandsentschädigung als Pauschale für Kreistags-, stv. Kreistags- und Ausschussvorsitzenden sowie die Differenzierung bei der erhöhten Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden stammt aus dem Jahr 2015. Die Differenzierung sollte den unterschiedlichen Fraktionsgrößen Rechnung tragen, war aber mit einer Obergrenze bei 200,- € gedeckelt. Durch die allmähliche Nivellierung der Fraktionsgrößen könnte tatsächlich eine Differenzierung entfallen.</p> <p>Auch eine angemessene Erhöhung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisbeigeordnete ist sinnvoll, zu mal mit dieser Vollpauschale auch das Sitzungsgeld bereits abgegolten ist, und kürzlich der Ratsherrenersatz eine Steuerfreigrenze von 307,- €/mtl. vorsieht. Es stellt sich die Frage, ob diese erhöhte Aufwandsentschädigung nicht unter dem Steuerfreibetrag bleiben sollte, also bei ca. 300,- €</p> <p>Die veraltete Regelung mit zusätzlichem Sitzungsgeld für Kreisbeigeordnete</p>
der Kreistagsvorsitzende	300,- €																		
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	50,- €																		
die Ausschussvorsitzenden	100,- €																		
die Fraktionsvorsitzenden	200,- €																		
der Kreistagsvorsitzende	250,- €																		
die stellvertretenden Kreistagsvorsitzenden	30,- €																		
die Ausschussvorsitzenden	50,- €																		
die Fraktionsvorsitzenden	50,- € als Grundbetrag, sowie 20,- € multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder, jedoch höchstens 200,- €.																		

Landkreis Gießen

Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Az: 91 000-502

			wurde lediglich von einem Kreisbeigeordneten in Anspruch genommen, der zwischenzeitlich aber ausgeschieden ist. Die Streichung ist daher sinnvoll
Harald Scherer zur Entschädigung der Nutzung mobiler elektronischer Endgeräte bei Verzicht auf Unterlagen in Papierform. (neuer § 4 Abs. 3 , die bisher unter Abs. 3 geregelte Patientenfürsprecherregelung wird unverändert zu Abs. 4)	(3 neu) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete wird, wenn sie auf die Übersendung von Einladungen, Niederschriften und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form verzichten und diese stattdessen in elektronischer Form erhalten, beginnend ab dem den Verzicht folgenden Kalendermonats eine weitere pauschale monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 € gewährt. Damit sind alle Aufwendungen für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Support, Reparatur, Internetzugang privater Endgeräte für die Nutzung der bereitgestellten Unterlagen in elektronischer Form abgegolten.		Der Verzicht auf schriftliche Übersendung von Kreistagsunterlagen muss mit Unterschrift erfolgen. Der hier unterbreitete Vorschlag ist unkomplizierter als der im Jahr 2018 hierzu unterbreitete Vorschlag der Verwaltung. Allerdings sollte noch über die Höhe beraten werden, denn es ist fraglich, ob tatsächlich eine Ersparnis von 300,- € (25,- € * 12 Monate) oder tatsächliche Kosten für die mandatsbedingte Nutzung eines mobilen Endgerätes anfallen.
Harald Scherer zum Status von Fraktionssitzungen und Fraktionsteilsitzungen in § 5	<p>(1) Die Bestimmungen über Verdienstausfall, Fahrtkostenersatz und Aufwandsentschädigung sind auf Fraktionssitzungen entsprechend anzuwenden.</p> <p>(2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen, Fraktionsvorstandssitzungen oder Fraktionsarbeitskreissitzungen, an denen mindestens 3 Mitglieder einer Fraktion teilgenommen haben und zu denen vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich eingeladen wurde, wird auf 75 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(6) Bei virtuellen Fraktionssitzungen und bei allen Fraktionsteilsitzungen haben der/die Fraktionsvorsitzende oder eine von dieser/m autorisierten Person mit ihrer Unterschrift den Sitzungstag, die Sitzungsdauer sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer/Innen der Sitzung zu bestätigen.</p>	<p>(1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete haben für die Teilnahme an Fraktionssitzungen die gleichen Ansprüche wie Fraktionsmitglieder, sofern dies nicht bereits durch die pauschale Aufwandsentschädigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 abgegolten ist.</p> <p>2) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(3) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsvorstandssitzungen wird auf 10 pro Jahr begrenzt.</p> <p>(4) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionsarbeitskreissitzungen wird auf 5 pro Jahr und Fraktionsarbeitskreis begrenzt.</p> <p>(5) Die Absätze 3 und 4 finden nur für diejenigen Sitzungen Anwendung, an der mindestens 4 Kreistagsabgeordnete nachweislich teilgenommen haben.</p> <p>(6) Bei virtuellen Fraktionssitzungen und bei allen Fraktionsteilsitzungen gemäß der Absätze 3 und 4 haben der/die Fraktionsvorsitzende oder der/die autorisierte Fraktionsgeschäftsführer/in mit ihrer Unterschrift den Sitzungstag, die Sitzungsdauer sowie die Namen der Sitzungsteilnehmer/Innen der Sitzung zu bestätigen.</p>	<p>Die pauschale Abgeltung der Aufwandsentschädigung ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 2 Satz 2 und kann hier durchaus gestrichen werden. Die vorgeschlagene Neuregelung ist eine zitierende Vorschrift, da dies bereits gesetzlich geregelt ist.</p> <p>Die Erhöhung der Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen ist konsequent, wenn darin die Fraktionsteilsitzungen der Abs. 3 - 5 entfallen. Allerdings ist die Zahl 75 recht hoch gegriffen. Bei maximaler Teilnahme an je 5 Sitzungen von vier Arbeitskreisen, 10 Fraktionsvorstandssitzungen und 15 Fraktionssitzungen käme man auch 45 Sitzungen. Da scheint eine Obergrenze von 50 eher angemessen.</p> <p>Die redaktionelle Änderung von Fraktionsgeschäftsführer/in in Person macht die Handhabung flexibler.</p>
Harald Scherer zur Neuregelung der Fraktionsförderung (§ 5a): 50%-iger Sockel und der Rest als	(1) Der Landkreis gewährt den Fraktionen gemäß § 26a Abs. 4 Hessische Landkreisordnung Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (allgemeine Fraktionsförderung). Die Mittel	(1) Der Landkreis gewährt den Fraktionen gemäß § 26a Abs. 4 Hessische Landkreisordnung Zuschüsse zu ihren sächlichen und personellen	Die Rechtsprechung sieht vor, dass ein gewisser Betrag bei allen Fraktionen unabhängig von der Größe in gleicher Höhe zugeordnet wird. Bei der bisherigen

Landkreis Gießen

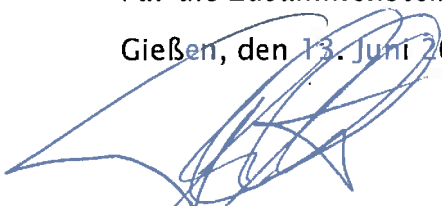
Stabsstelle Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit

Az: 91 000-502

<p>größenabhängige Aufteilung. Aufwendungspauschale für Fraktionslose. Vierteljährliche Auszahlung.</p>	<p>für die allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan des Landkreises darzustellen.</p> <p>(2) Die Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel auf die Fraktionen wird nach dem folgenden Verfahren vorgenommen:</p> <p>a) Aus der vom Kreistag für die allgemeine Fraktionsförderung bereitgestellten Gesamtsumme wird ein Anteil vom 50 % zur gleichmäßigen Verteilung auf die Fraktionen als Sockelbetrag vorgeesehen. Die errechneten Sockelbeträge werden auf volle 10,- € nach unten abgerundet. Fraktionslose Kreistagsabgeordnete erhalten einen pauschalen Jahressockelbetrag von 250,- €. Um diesen Betrag wird die 50 %-Quote vorab gekürzt.</p> <p>b) Die verbleibenden Haushaltsmittel für die allgemeine Fraktionsförderung werden proportional nach der Anzahl der Sitze der jeweiligen Liste verteilt. Dabei wird die zu verteilende Summe durch die Anzahl der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Mitglieder des Kreistages dividiert. Der sich hierbei ergebende Euro-Wert wird durch 12 dividiert, um einen Monatsbetrag zu erhalten. Dabei wird auf volle Euro abgerundet. Der sich so errechnete Wert wird mit der Anzahl der Abgeordneten je Liste und anschließend wieder mit 12 multipliziert. Das Produkt ist der Jahreswert für die jeweilige Liste. Ergeben sich während eines Jahres Änderungen der Fraktionszusammensetzung oder der Fraktionsstärke, wird die Mittelverteilung ab dem auf die Änderung folgenden Kalendermonat neu berechnet.</p> <p>(3) Die Auszahlung der allgemeinen Fraktionsfördermittel erfolgt in vierteljährlichen, gleichbleibenden Raten am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11 eines jeden Jahres. Fraktionslosen Mandatsträgern entstehen keine Aufwendungen im Sinne organisierter und koordinierter Tätigkeiten für weitere Fraktionsmitglieder. Um sie nicht in der Ausübung des Mandates zu beeinträchtigen, wird ihnen neben Verdienstaussfall, Reisekosten und Aufwandsentschädigung ein Sockelbetrag von jährlich 250,00 Euro zur Verfügung gestellt, der in voller Höhe mit der ersten Vierteljahresrate ausgezahlt wird.</p> <p>(4) Die den Kreistagsmitgliedern als allgemeine Fraktionsförderung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unterliegen einer besonderen Kontrolle. Sie kann vom Landkreis zurückgefordert werden, wenn sie zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung des individuellen Aufwands der Kreistagsabgeordneten, verwendet worden sind.</p>	<p>Aufwendungen für die Geschäftsführung (allgemeine Fraktionsförderung). Die Mittel für die allgemeine Fraktionsförderung sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan des Landkreises darzustellen.</p> <p>(2) Die Höhe der allgemeinen Fraktionsförderung ist abhängig von der Stärke der Fraktion.</p> <p>Fraktionen erhalten</p> <p>a) für die ersten 10 anrechnungsfähigen Personen monatlich 180,- € je Person,</p> <p>b) von der 11. bis einschließlich der 25. anrechnungsfähigen Person monatlich 100,- € je Person,</p> <p>c) ab der 26. anrechnungsfähigen Person monatlich 80,- € je Person.</p> <p>(3) Anrechnungsfähige Personen sind die Kreistagsabgeordneten der Fraktion.</p> <p>(4) Die den Fraktionen zur Verfügung gestellte allgemeine Fraktionsförderung unterliegt einer besonderen Kontrolle. Sie kann vom Landkreis zurückgefordert werden, wenn sie zweckwidrig, insbesondere für Parteiarbeit oder zur Deckung des individuellen Aufwands der Kreistagsabgeordneten, verwendet worden ist.</p>	<p>Satzungsregelung ist ein Sockelbetrag bereits in der Staffel der Fraktionsgröße eingerechnet. In der Rechtsprechung wird teilweise eine 50%-Regelung gefordert. Allerdings sollte dieser Sockelbetrag fix benannt werden. Müsste bei 150.00,-0 € der Sockelbetrag, der in gleichen Teilen auf alle Fraktionen aufzuteilen wäre, 75.000 € betragen. Diesen Betrag sollte man auch fix benennen.</p> <p>Die Berechnung ist kompliziert. Auswirkungen auf die einzelnen Fraktionen sind in der Excel-Tabelle als Anlage dargestellt. Nach derzeitigem Stand würden die Fraktionen von CDU (- 6.005,- € = 17,3 %), Bündnis 90/Die Grünen (- 4.905,- € = 16,5 %) und SPD (- 4.905,- € = 16,5 %) deutlich weniger, die FW-Fraktion (- 1.745,- € = 8,9 %) etwas weniger, dafür die Fraktionen von AfD (+ 1.960,- € = 15,1 %) etwas mehr und die Fraktionen von FDP (+ 4.430 € = 51,0 %) Gießener Linke (+4.430,- € = 51,3 %) und Vraktion (+5.665,- € = 87,4 %) deutlich mehr erhalten.</p> <p>Fraktionslose Kreistagsabgeordnete würden dann erstmals eine jährliche Aufwendungspauschale erhalten.</p> <p>Die quartalsweise Auszahlung würde die monatliche Auszahlung ersetzen.</p>
---	---	--	--

	<p>(5) Die Fraktionen sowie die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Revision des Landkreises zuzuführen. Die Revision des Landkreises ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO-Doppik) zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren.</p> <p>(6) Aus Mitteln des Landkreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventurrichtlinie sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen, haben dem Landkreis die aus Fraktionsfördermitteln beschafften Gegenstände zu überlassen.</p>	<p>(5) Die Fraktionen haben über die Verwendung der allgemeinen Fraktionsförderung für jedes Haushaltsjahr einen Nachweis zu führen. Die Ausgaben müssen belegt sein. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres der Revision des Landkreises zuzuführen. Die Revision des Landkreises ist berechtigt, Einblick in die Belege zu nehmen. Die Verwendungsnachweise und Inventarverzeichnisse sind in entsprechender Anwendung des § 37 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik (GemHVO-Doppik) zehn Jahre, die Belege sechs Jahre aufzubewahren.</p> <p>(6) Aus Mitteln des Landkreises beschaffte Gegenstände sind Eigentum des Landkreises. Die jeweils bestehenden Bestimmungen der Inventurrichtlinie sind zu beachten. Fraktionen, die aus dem Kreistag ausscheiden oder sich auflösen, haben dem Landkreis die aus Fraktionsfördermitteln beschafften Gegenstände zu überlassen.</p>	
--	--	---	--

Für die Zusammenstellung
 Gießen, den 13. Juni 2022



Thomas Euler

Fraktionsförderung nach Scherer-Vorschlag:

Fraktionsfördermittel:	150.000,00 €
Sockelbetrag:	75.000,00 €
Abzug fraktionslose:	- €
verbleibender Sockel	75.000,00 €
bei 8 Fraktionen:	9.375,00 €
personenbezogene Verteilungsmasse:	75.000,00 €
pro KT-Abg.	925,93 €
abgerundet	925 €

<u>Verteilung:</u>	<u>Mitglieder:</u>	<u>Sockel:</u>	<u>pers. Verteilung:</u>	<u>Summe p.a.:</u>	<u>bisher:</u>
CDU	21	9.370,00 €	19.425,00 €	28.795,00 €	34.800,00 €
B'90/GRÜNE	17	9.370,00 €	15.725,00 €	25.095,00 €	30.000,00 €
SPD	17	9.370,00 €	15.725,00 €	25.095,00 €	30.000,00 €
FW	9	9.370,00 €	8.325,00 €	17.695,00 €	19.440,00 €
AfD	6	9.370,00 €	5.550,00 €	14.920,00 €	12.960,00 €
FDP	4	9.370,00 €	3.700,00 €	13.070,00 €	8.640,00 €
GießenerLinke	4	9.370,00 €	3.700,00 €	13.070,00 €	8.640,00 €
Vraktion	3	9.370,00 €	2.775,00 €	12.145,00 €	6.480,00 €
				149.885,00 €	150.960,00 €